

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **3. Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügel- und Taubenhalter im Kreis Stormarn vom 09.11.2016**

In sämtlichen Gemeinden und Städten des Kreises Stormarn wird die Aufstallungspflicht zum 01.05.2017 aufgehoben. Dies gilt nicht für die Aufstallungspflicht in den bestehenden Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten.

### **Begründung:**

Aufgrund des Nachweises von hochpathogenem aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAIV H5N8) bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und unter Berücksichtigung des hohen Eintragsrisikos des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelhaltungen wurde mit Erlass vom 8. November 2016 risikobasiert die landesweite Aufstallung von Geflügel in Schleswig-Holstein angeordnet. Seit Dezember 2016 wurde erstmals zusätzlich HPAIV H5N5 bei Wildvögeln nachgewiesen.

In Anbetracht des geringen Anteils an Nachweisen in der zweiten Märzhälfte und des bei weiteren Arten bis Ende März abgeklungenen Frühjahrsvogelzuges, wurde das landesweite Aufstallungsgebot für alle Kreise und kreisfreien Städte mit Erlass vom 05.04.2017 auf eine risikobasierte Teilaufstallung zurückgeführt.

Im April 2017 wurden insgesamt 52 Tupferproben im Landeslabor auf HPAIV untersucht. Hierbei wurde in zwei Proben HPAIV H5N8 bestätigt. Damit ergibt sich ein weiterer Rückgang der Einsendungen und der Nachweisrate im April 2017 bei Wildvögeln im Land.

Nach Angaben der Ornithologen ist der Frühjahrsvogelzug mit Ausnahme bestimmter Gänsearten abgeschlossen.

Das Friederich- Loeffler- Institut bewertet in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom 31. März 2017 das Eintragsrisikos durch Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkten oder indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel weiterhin in Gebieten in denen HPAIV H5-infizierte Wildvögel gefunden werden als hoch . In anderen Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAIV H5-Nachweise sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko als gering eingestuft.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) vom 28. April 2017 wird es vor dem Hintergrund des abklingenden Geschehens als vertretbar angesehen, die vollständige Aufhebung der Anordnungen zur Aufstallung des Geflügels in bestimmten Landesteilen entsprechend der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu ermöglichen.

Da die letzte amtliche Feststellung eines Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Kreis Stormarn mehr als 30 Tage zurück liegt, kann für sämtliche Gemeinden und Städte des Kreises Stormarn, außerhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten, die Aufstallungspflicht aufgehoben werden.

### **Hinweise:**

- In Restriktionsgebieten (Beobachtungsgebiet und Sperrbezirk) gilt weiterhin die Aufstallungspflicht bis die Gebiete aufgehoben werden.
- Bei Geflügel, welches nicht mehr aufgestellt wird, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden. Hierfür gilt es insbesondere zu beachten:
  - Die Fütterung erfolgt ausschließlich im Stall oder unter einem Dach, sodass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
  - Ein Tränken erfolgt ebenfalls geschützt vor Wildvögeln. Das Tränkwasser hat Trinkwasserqualität und wird entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen.
  - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt.
  - Die weiteren allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 2 - 6 Geflügelpest-Verordnung sind ebenso zu beachten.
- Die strengen Biosicherheitsmaßnahmen, auch für kleine Geflügelbestände, gelten weiterhin im gesamten Land Schleswig-Holstein.
- Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist weiterhin verboten.
- Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Der übrige Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09.11.2016, zuletzt geändert am 26.04.2017, bleibt in seiner bekanntgemachten Ausführung bestehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13 in 23843 Bad Oldesloe erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bad Oldesloe, 28.04.2017

**Kreis Stormarn  
-Der Landrat-  
Fachbereich Ordnung  
Fachdienst Recht und Veterinärwesen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Thum  
-Amtstierarzt-**